

- Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - höhere Gewalt
- mitversichert.

Praxisschilder (Klausel 999/086/1)

Mitversichert gelten auch außen angebrachte Praxisschilder gegen einfachen Diebstahl sowie gegen Feuer- und Sturmschäden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Schäden durch mutwillige Beschädigung oder Vandalismus gelten nicht mitversichert.

Allgemeine Versicherungsbedingungen - Modul: Inhalt (AVB-Modul: Inhalt) (F263_0_012008)

§ 1	Welche Sachen sind versichert und welche sind nicht versichert?	§ 25	Was gilt bei einer Ratenzahlungsvereinbarung?
§ 2	Wie ist Ertragsausfall versichert?	§ 26	Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, rückwirkender Aufhebung, Nichtigkeit des Vertrags?
§ 3	Welche Gefahren sind versichert?	§ 27	Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen, wann endet der Vertrag?
§ 4	Welche Ursachen sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 28	Besteht ein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?
§ 5	Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs	§ 29	Nicht besetzt
§ 6	Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch	§ 30	Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter bis zum Vertragsabschluss?
§ 7	Leitungswasser	§ 31	Wann liegt eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung und nach Abschluss des Vertrags vor?
§ 8	Sturm, Hagel	§ 32	Welche Obliegenheiten haben Sie vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften und besondere Gefahrerhöhungen)?
§ 9	Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (weitere Elementargefahren)	§ 33	Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?
§ 10	Weitere versicherte Gefahren für elektronische Sachen	§ 34	Wann kann eine Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?
§ 11	Nicht besetzt	§ 35	Was gilt bei mehrfacher Versicherung, Doppelversicherung und Überversicherung?
§ 12	Nicht besetzt	§ 36	Was gilt bei Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens?
§ 13	Welche Kosten sind versichert?	§ 37	Was gilt, wenn mehrere Versicherungsnehmer vorhanden sind?
§ 14	Wo ist der maßgebliche Versicherungsort?	§ 38	Wie wirkt sich eine Versicherung für fremde Rechnung auf Ihren Vertrag aus?
§ 15	Wie berechnet sich der Versicherungswert?	§ 39	Werden Ihnen Kenntnis und Verhalten Ihres Repräsentanten zugerechnet?
§ 16	Wie wird die Versicherungssumme gebildet? Wann besteht eine Unterversicherung?	§ 40	Unter welchen Voraussetzungen können die Tarifbeiträge angepasst werden?
§ 17	Wie erfolgt die Summenanpassung?	§ 41	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
§ 18	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?	§ 42	Nicht besetzt
§ 19	Welche Entschädigungsbegrenzungen bestehen? Wie werden die vereinbarten Selbstbehalte berücksichtigt?	§ 43	Welches Gericht ist zuständig?
§ 20	Wann sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?	§ 44	Was haben Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?
§ 21	Wiederherbeigeschaffte Sachen - was haben Sie zu veranlassen?	§ 45	Was geschieht bei einer Veräußerung versicherter Sachen oder einem Interessenwegfall?
§ 22	Wie lange ist eine Versicherungsperiode, wann beginnt der Versicherungsschutz, wann ist die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags fällig und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 46	Welches Recht und welche Sprache sind anwendbar?
§ 23	Wann ist der Folgebeitrag fällig und welche Folgen hat die nicht rechtzeitige Zahlung?		
§ 24	Was gilt bei Teilnahme am Lastschriftverfahren?		

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche sind nicht versichert?

1. Versicherte Sachen (Sachsubstanz)

Soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, sind folgende bewegliche Sachen unter der jeweils ausdrücklich definierten Position versichert.

1.1 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtung ist

- die technische Betriebseinrichtung (einschließlich Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen) mit den dazugehörigen Fundamenten und Einmauerungen sowie
- die kaufmännische Betriebseinrichtung. Dazu zählen auch in das Gebäude eingefügte Sachen (Gebäudebestandteile), die Sie als Mieter oder Pächter auf Ihre Kosten eingebracht oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen.

1.2 Waren und Vorräte

Waren und Vorräte sind die gesamten betriebsüblichen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Handelsware), Betriebs- und Hilfsstoffe, Werbemittel, verwertbare Abfälle und Verpackungsgut.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Sachen sind nur versichert, wenn Sie

1.3.1 Eigentümer sind,

1.3.2 die Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben haben, oder mit einer Kaufoption geleast haben, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

1.3.3 die Sachen sicherungshalber übereignet haben.

Über Nr. 1.3.2 und Nr. 1.3.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und Ihrem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit Sie nicht nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart haben, dass die fremden Sachen durch Sie nicht versichert zu werden brauchen.

Nur durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein sind Sachen versichert, die Grundlage eines Lagergeschäfts gemäß §§ 467 ff. HGB sind.

1.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Ist im Versicherungsschein die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden (z. B. Kleidung, Fachliteratur, Taschen, Werkzeuge).

1.5 Vorrang anderer Versicherungsverträge

Eine Entschädigung zu Nr. 1.4 wird nur geleistet, soweit sie nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (subsidiäre Haftung).



2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nichts anderes im Versicherungsschein vereinbart ist,

2.1 Wertsachen, auch wenn es sich um Waren oder Vorräte handelt. Dazu zählen:

2.1.1 Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Kraftfahrzeugbriefe

2.1.2 Wertmarken (z. B. Briefmarken, Postkarten, Gerichtskostenmarken), Chip-, Geld- oder Girovorkarten, Kreditkarten, Kundenkarten, Scheckkarten, Telefonkarten (auch wenn sie gleichzeitig Werbemittel sind) oder sonstige geldwerte Berechtigungen (z. B. Fahrscheine, Eintrittskarten, Brief- oder Wertmarkenersatzmittel),

2.1.3 Abrechnungsunterlagen (z. B. mit Versicherungsträgern oder Banken),

2.1.4 Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle, Sachen aus Silber, Gold und Platin, echte Perlen und Edelsteine sowie Sachen aus Edelmetall, außer sie dienen dem Raumschmuck

2.2 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

2.3 Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler oder Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt. Automaten als Handelsware sind jedoch gemäß Nr. 1.2 versichert.

2.4 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Programme und Daten. Die hierfür notwendigen Wiederherstellungskosten werden nach § 13 Nr. 3.7 ersetzt.

2.5 Kopierschutzstecker (Dongles).

3. Besonders vereinbarter Versicherungsschutz für Wertsachen

Sofern im Versicherungsschein vereinbart, sind ausschließlich die unter dieser Position bezeichneten Wertsachen gemäß Nr. 2.1 versichert. Nicht versichert sind Karten ohne elektronisch gespeichertes Bargeldguthaben (z. B. Kreditkarten, Kundenkarten, Scheckkarten) sowie Wertsachen der Betriebsangehörigen.

§ 2 Wie ist Ertragsausfall versichert?

Soweit im Versicherungsschein für eine versicherte Gefahr (§ 3 Nr. 1.1 bis 1.5) vereinbart, ist der Ertragsausfall im Umfang § 18 Nr. 4 Ihres im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufes innerhalb der im Versicherungsschein vereinbarten Haftzeit versichert. Begriffsbestimmungen:

1. Ertragsausfall

1.1 Ertragsausfall sind die fortlaufenden Kosten und der Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die Sie bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnten.

1.2 Nicht versichert sind

1.2.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebs-erhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

1.2.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

1.2.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;

1.2.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

1.2.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

1.2.6 Gewinn und Kosten, die mit Ihrem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

1.3 Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, haften wir nicht, soweit der Ertragsausfall erheblich vergrößert wird,

1.3.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;

1.3.2 durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

1.3.3 dadurch, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2. Sachschaden

Ein Sachschaden liegt vor, wenn

2.1 bewegliche Sachen gemäß § 1 oder

2.2 Gebäude, die Ihrem versicherten Betrieb dienen, oder

2.3 duplizierte Urkunden, Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen und individuell für Ihren Betrieb hergestellte Programme und Daten, durch eine versicherte Gefahr (§ 3 Nr. 1.1 bis 1.5) zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen. Ein Sachschaden gemäß § 1 Nr. 2.4 setzt eine Beschädigung des Datenträgermaterials voraus.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen wir Entschädigung für den Ertragsausfallsschaden leisten.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3 Welche Gefahren sind versichert?

1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Sachsubstanzschaden) und den Ertragsausfall (§ 2) durch folgende Gefahren, sofern sie im Versicherungsschein vereinbart sind (Versicherungsfall):

1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs § 5;

1.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch § 6;

1.3 Leitungswasser § 7;

1.4 Sturm, Hagel § 8;

1.5 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (weitere Elementargefahren) § 9; Es besteht eine Wartezeit von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Unterzeichnung des Antrags. Die Wartezeit entfällt, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Versicherungsschutz gegen Schäden durch Überschwemmung und Rückstau bei uns besteht.

1.6 weitere versicherte Gefahren für elektronische Sachen § 10.

2. Versicherungsfälle werden grundsätzlich nach den Bestimmungen entschädigt, die für die zuerst verwirklichte schadenauslösende Gefahr maßgebend sind. Dies gilt mit Ausnahme von Folgeschäden von weiteren Elementargefahren (Nr. 1.5) nicht für

2.1 Brand-, Blitzschlag-, Überspannungsschäden durch Blitz, Explosions-, Implosionsschäden, Schäden durch Anprall eines Luftfahrzeugs oder Schäden durch Löschen, Aufräumen, Abbruch, Wegräumen oder Abtransport von Resten versicherter Sachen anlässlich der vorgenannten Ereignisse als Folgeschäden; solche Schäden sind ausschließlich im Rahmen der Versicherung von Schäden gemäß Nr. 1.1 versichert.

2.2 Leitungswasserschäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes gemäß Nr. 1.2; solche Schäden sind ausschließlich im Rahmen der Versicherung von Schäden gemäß Nr. 1.3 versichert.

3. Unter einem Versicherungsfall im Sinne von Nr. 1.3, 1.4 und 1.5 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen. Sachsubstanzschäden (§ 1 Nr. 1) und Ertragsausfallsschäden (§ 2 Nr. 1) gelten als separate Versicherungsfälle.

§ 4 Welche Ursachen sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachsubstanz- und Ertragsausfallsschäden

1. an Sachen in nicht bezugsfertigen oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht benutzbaren Gebäuden;

2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Terrorakte, innere Unruhen; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4. durch Sturmflut;

5. durch Bruch an Glas, sofern nicht unter § 13 Nr. 4.1.2 oder § 14 Nr. 3.2 Versicherungsschutz besteht.

§ 5 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs

1. Begriffsbestimmungen:

1.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

1.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

1.2.1 Direkte Blitzschäden

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

1.2.2 Überspannungsschäden

Treten Überspannungsschäden, die nicht in Nr. 1.2.1 versichert sind, durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen ein, so haften wir nur, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung nicht beansprucht werden kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsvertrag vereinbarten Betrag begrenzt. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

1.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

1.4 Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

1.5 Anprall eines Luftfahrzeugs ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung auf Sachen oder auf die Erdoberfläche. Unmittelbare Folgen sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Brand-, Explosions- oder Trümmerschäden handelt, versichert.

2. Nicht versicherte Schäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

2.1 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt ersetzen wir, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht;

2.2 Sengschäden, außer wenn sie dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;

2.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.4 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen); Überspannungsschäden gemäß Nr. 1.2.2 gelten jedoch versichert;

2.5 Folgeschäden sind durch Nr. 2.1 und 2.3 nicht ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden nach Nr. 2.4 soweit sie Folgeschäden von Brand- und Explosionsschäden sind. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.1 bis 2.4 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass sich an anderen versicherten Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch

1. Begriffsbestimmungen:

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde, bewegliche Sachen wegnimmt (Diebstahl), nachdem er

1.1 in einen Raum des Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

1.3 in einen Raum mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat; Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 14 Nr. 1.4.1 versichert sind, so liegt ein versicherter Einbruchdiebstahl nur dann vor, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

- Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern, voneinander getrennt), außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

- Raub außerhalb des Versicherungsortes.

Bei einem mittels eines Kombinationsschlusses verschlossenen Behältnis gemäß § 14 Nr. 1.4.1 steht es dem Raub eines Schlüssels gleich, wenn der Täter gegen Sie oder einen Ihrer Mitarbeiter eines der Mittel gemäß Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu erzwingen;

1.4 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

1.5 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.1.1 oder 3.1.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

1.6 Für Schäden, die - insbesondere an Schaufensterinhalt - durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter auf einen der Nr. 1.1 oder 1.3 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub innerhalb des Versicherungsortes

3.1 Raub liegt vor, wenn

3.1.1 gegen Sie oder einen Ihrer Mitarbeiter Gewalt angewendet wird, um Ihren/dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

3.1.2 Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

3.1.3 Ihnen oder einem Ihrer Mitarbeiter versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme Ihr/sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre/seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Mitarbeiter stehen Personen gleich, denen Sie die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen haben. Das gleiche gilt für Personen, die Sie mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt haben, sofern es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das sich gewerbsmäßig damit befasst

4. Raub auf Transportwegen

Begriffsbestimmung

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen (§ 1) für einen unmittelbar anschließenden Transport an eine berechnete Person und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Die Entschädigung ist auf den hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

4.1 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 3:

4.1.1 Ihnen stehen sonstige Personen gleich, die in Ihrem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

4.1.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

4.1.3 In den Fällen von Nr. 3.1.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

4.1.4 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leisten wir, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Entschädigung

4.1.4.1 über 30.000,00 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

4.1.4.2 über 60.000,00 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;



4.1.4.3 über 130.000,00 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

4.1.4.4 über 260.000,00 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit uns schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

4.1.5 Soweit die Bestimmungen von Nr. 4.1.4.1 bis 4.1.4.4 den Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die unmittelbaren Zugriff auf die Sachen haben.

4.1.6 Soweit die Bestimmungen von Nr. 4.1.4.1 bis 4.1.4.4. den Transport mit Kraftwagen voraussetzen, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß Nr. 4.1.2 vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar an dem Kraftwagen aufhalten.

4.2 In Erweiterung zu Raub auf Transportwegen gemäß Nr. 4.1 leisten wir auch eine Entschädigung, wenn Sie bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirken, bei Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

4.2.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

4.2.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

4.2.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

4.2.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen. Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

5. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

5.1 vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei Ihnen wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde; gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter von rechtsfähigen Unternehmen;

5.2 vorsätzliche Handlungen Ihrer Mitarbeiter, oder solchen Personen, die Ihnen gemäß Nr. 4.1.1 gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Mitarbeiter verschlossen waren;

5.3 Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;

5.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs;

5.5 Leitungswasser.

§ 7 Leitungswasser

1. Begriffsbestimmung

Leitungswasser im Sinne dieser Bestimmungen ist Wasser, das bestimmungswidrig aus

1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung und damit verbundenen Schläuchen,

1.2 sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,

1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

1.4 stationär installierten Wasserlöschanlagen (hierzu zählen Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen),

1.5 Einrichtungen der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

1.6 Aquarien oder Wasserbetten ausgetreten ist.

Dem Leitungswasser stehen Wasserdampf sowie wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) gleich.

2. Bruchschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden innerhalb von Gebäuden am Versicherungsort, sofern als Teil der Betriebseinrichtung versichert,

2.1 an Zu- und Ableitungsrohren oder -schläuchen der Wasserversorgung, der Warmwasser- oder Dampfheizung oder der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, der stationär installierten Wasserlöschanlagen;

2.2 durch Frost an

2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;

2.2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen einschließlich deren Bestandteilen (auch Rohre);

2.2.3 stationär installierten Wasserlöschanlagen.

3. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz gegen bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden

3.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;

3.2 durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, durch Überschwemmung/Hochwasser, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

3.3 durch Schwamm oder Pilz, auch wenn Schwamm oder Pilz durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser verursacht wurde;

3.4 durch Einsatz der Wasserlöschanlagen wegen eines Brandes oder Druckproben an den Wasserlöschanlagen;

3.5 durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;

3.6 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

3.7 durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs;

3.8 Regenwasser aus Fallrohren;

§ 8 Sturm, Hagel

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

1.2 Ist diese Windstärke am Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

1.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

1.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.3 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

2. Versichert sind Schäden, die

2.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen entstehen;

2.2 dadurch entstehen, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

2.3 an versicherten Sachen als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß Nr. 2.1 oder 2.2 oder durch einen Schaden an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, entstehen.

§ 9 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (weitere Elementargefahren)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes (§ 14) durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge.

1.2 Rückstau

liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

1.3 Erdbeben

ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

1.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

1.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

1.4 Erdsenkung

ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

1.5 Erdrutsch

ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

1.6 Schneedruck

ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

1.7 Lawinen

sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

1.8 Vulkanausbruch

ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

2.1 durch Grundwasser;

2.2 durch Trockenheit oder Austrocknung des Untergrunds;

2.3 an Sachen im Freien, sofern sie nicht gemäß § 14 Nr. 3.2 mitversichert sind;

2.4 durch Eindringen von Wasser, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch weitere Elementargefahren entstanden sind und eine Beschädigung des Gebäudes, in denen sich versicherte Sachen befinden, verursacht hat.

3. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 10 Weitere versicherte Gefahren für elektronische Sachen

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen:

1.1 Elektronische Sachen der Betriebseinrichtung

Von den versicherten Sachen gemäß § 1 sind betriebsfertige elektronische Anlagen/Geräte der Büro-, Kommunikations-, Informations-, Sicherungs- und Meldetechnik gegen Elektronikschäden versichert. Hierzu gehören insbesondere Adressiermaschinen, Aktenvernichtungsmaschinen, Alarm-, Brandmelde-, Ausweis- und Sicherungssysteme (auch drahtlos), Beamer, Datenerfassungsgeräte, Diktiersysteme, EDV-Anlagen, Fernsprechanlagen, Fotokopierer, Gegensprechanlagen (auch drahtlos), Laptops, Leserückvergrößerungsgeräte, Mikrofilm-Kameras/Lesegeräte, Mikrofilmtechnik, Notebook, Overhead-Projektoren, Palmtops, Personal-Computer, Telefaxgeräte, USV-Geräte (unterbrechungsfreie Stromversorgung), Zutrittskontroll-, Zeiterfassungsanlagen. Die vorgenannten Anlagen/Geräte sind nur dann versichert, wenn sie nicht dem Zweck dienen, von Dritten gegen Entgelt benutzt zu werden. Zu den elektronischen Anlagen/Geräten zählen auch Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), sofern diese Datenträger vom Benutzer nicht austauschbar sind, z. B. Festplatten jeder Art, Arbeitsspeicher) Betriebssysteme sind nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind.

1.2 Versicherungsschutz für Standard-Anwenderprogramme
Zu den versicherten Sachen gemäß Nr. 1.1 zählen serienmäßig hergestellte Standard-Anwenderprogramme.

1.3 Nicht versicherte Sachen:

1.3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkühvetten, Reagenzgefäße;

1.3.2 Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser, Sägeblätter, Schleifscheiben;

1.3.3 Sonstige Verbrauchs- und Verschleißteile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen üblicherweise mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Batterien, Akkus, Filtermassen und -einsätze.

1.3.4 Auto-/Mobiltelefone, mobile Funktelefone und Funkgeräte, Funkanlagen, Kfz-Navigationsanlagen, elektronische Kassen und Waagen, Handelsware (einschließlich Vorführgeräte).

2. Versicherte Elektronikschäden - Erweiterung der versicherten Gefahren

2.1 Allgemeine Entschädigungsleistung

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen laut Nr. 1.1 und 1.2 auch, wenn diese durch andere als den in § 3 Nr. 1.1 - 1.5 genannten Gefahren ohne grobe Fahrlässigkeit unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, deren Eintritt weder Sie oder Ihr Repräsentant rechtzeitig erkennen konnten, oder Ihr Mitarbeiter mit seinem tätigkeitsbezogenen, erforderlichen Fachwissen nicht hätte absehen können. Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Schäden im Sinne dieser Bestimmung. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden an versicherten Sachen durch

2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;

2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3 Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

2.1.4 Wasser, Feuchtigkeit;

2.1.5 Vorsatz Dritter, Sabotage;

2.1.6 Diebstahl .

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2.2 Spezielle Entschädigungsleistung

Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache leisten wir nur, wenn eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 2.1 nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Dies gilt nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten.

3. Nicht versicherte Schäden

Es wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung geleistet für

3.1 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;

3.2 Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung, durch korrosive Angriffe oder Abzehrungen. Dies gilt nicht für Schäden, verursacht durch Fehler gemäß Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 oder für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten (z. B. Platinen, Modulen);

3.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste; es sei denn, dass der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war;

3.4 Schäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder aus einem Werkvertrag einzustehen hat. Dies gilt nicht, wenn der Dritte seine Eintrittspflicht dem Grunde nach endgültig verweigert. Insofern geht Ihr Anspruch gegenüber dem Dritten auf uns über;

3.5 Schäden an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;

3.6 Schäden an Daten und Programmen durch schadenverursachende Software (= Programme oder Dateien mit Schadenfunktion). Dies sind alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen (z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);

3.7 alle direkt und indirekt entstandene Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und/oder chemischer Kontamination.

§ 11 Nicht besetzt

§ 12 Nicht besetzt



§ 13 Welche Kosten sind versichert?

1. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

1.1 Versichert sind die notwendigen Kosten für, auch erfolglose, Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen, in der Ertragsausfallversicherung für Gewinn und Kosten, begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung erfolgt sind.

1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Liegt ein versicherter Schaden vor, so ersetzen wir bis zum im Versicherungsschein vereinbarten Betrag die Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer zur Zuziehung im Versicherungsschein verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert worden ist. Bei Aufforderung erstatten wir die Kosten auch insoweit, als sie den vereinbarten Betrag übersteigen.

3. Zusätzliche Kosten

Soweit im Versicherungsschein vereinbart,

3.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 notwendigen Kosten

3.1.1 für das Aufräumen der Schadenstätte, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken (Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten). Bei Versicherungsfällen durch weitere Elementargefahren gemäß § 3 Nr. 1.5 werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit sich diese über den Versicherungsort gemäß § 14 hinaus erstreckt, die Aufwendungen nur dann ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

3.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen (Bewegungs- und Schutzkosten);

3.1.3 die Sie zur Brandbekämpfung geboten halten durften, einschließlich der Kosten im Sinne von Nr. 1.2. Dazu gehören auch Ihre freiwilligen Zuwendungen an Personen, die sich aktiv bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, wenn wir vorher zugestimmt haben (Feuerlöschkosten).

3.2 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen. Dies sind Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, wenn diese Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.3 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

3.3.1 ersetzen wir Kosten,

3.3.1.1 die Sie infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 3 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden müssen, um Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsorten (§ 14) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und notwendigerweise zu dekontaminieren oder auszutauschen;

3.3.1.2 um den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren, dort abzuladen oder zu vernichten;

3.3.1.3 insoweit, um den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.3.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 3.3.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
- innerhalb von neun Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheides gemeldet wurden.

3.3.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier-nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

3.3.4 Eine Entschädigung wird nicht geleistet

3.3.4.1 für Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung;

3.3.4.2 soweit Sie einen Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

3.3.5 Für Aufwendungen durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Jahreshöchstentschädigungsgrenze die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme für Dekontaminationskosten.

3.3.6 Dekontaminationskosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 3.1.

3.3.7 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.4 Sachverständigenkosten

ersetzen wir Ihre Kosten für das Sachverständigenverfahren gemäß § 36, wenn der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich die im Versicherungsschein vereinbarte Höhe übersteigt.

3.5 Mehrkosten durch Preissteigerungen

ersetzen wir Kosten durch Preissteigerungen (tatsächlich entstandene Mehrkosten) zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung). Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten gemäß Nr. 3.8 versichert sind. Ist der Zeitwert oder der gemeine Wert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts bzw. gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten, aber nicht zerstörten Sachen. Haben wir nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur den Zeitwertschaden zu ersetzen, so werden die Mehrkosten nicht erstattet.

3.6 Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen

ersetzen wir Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 3 zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

3.7 Wiederherstellungs- oder Reproduktionskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

ersetzen wir die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen und individuell für Ihren Betrieb hergestellte Programme und Daten, einschließlich der Materialkosten. Bei Verlust von Daten nicht jedoch als Folge mut- und böswilliger Beschädigung höchstens jedoch die unmittelbaren Kosten für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen. Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist, wird nur der Materialwert ersetzt. Kopierschutzstecker (Dongles) einschließlich die durch den Verlust oder die Zerstörung oder die Beschädigung eingetretenen Folgekosten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.8 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

ersetzen wir die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

3.8.1 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

3.8.2 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

3.8.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

3.8.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögern, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten gemäß Nr. 3.5 versichert sind.

3.8.5 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.8.6 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, sind Sie verpflichtet, diesen an uns abzutreten, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

4. Speziell vereinbarte Kosten zu einzelnen Gefahren

Soweit im Versicherungsschein vereinbart und sofern die nachfolgenden Gefahren versichert sind, ersetzen wir die folgenden notwendigen Kosten:

4.1 Zur Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 3 Nr. 1.2):

4.1.1 Abhandenkommen von Geldschrankschlüsseln

Wir ersetzen die Aufwendungen für Änderungen der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse oder das Schließen dieser Öffnung, wenn durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 3 Nr. 1.2 Schlüssel zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß § 14 Nr. 1.4.1, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, abhandengekommen sind.

4.1.2 Gebäudebeschädigungen

Wir ersetzen die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß § 3 Nr. 1.2 entstanden sind

4.1.2.1 an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäude-schäden);

4.1.2.2 an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes (§ 14) aber innerhalb des Versicherungsgrundstücks und in dessen unmittelbarer Umgebung.

4.1.3 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen die notwendigen Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß § 3 Nr. 1.2 abhandengekommen sind.

4.2 Zur Gefahr Leitungswasser (§ 3 Nr. 1.3):

Wasserverlust

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für den Wasserverlust anlässlich eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens gemäß § 3 Nr. 1.3.

5. Besondere Einschlüsse zum Ertragsausfall § 2

Soweit im Versicherungsschein vereinbart und sofern für die versicherten Gefahren der Ertragsausfall mitversichert ist, ersetzen wir die notwendigen Kosten für

5.1 zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

Wir ersetzen innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5.2 Wertverluste und zusätzliche Kosten

Wir ersetzen innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nicht mehr bestimmungsgemäß verwenden können. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5.3 Vertragsstrafen

5.3.1 Wir leisten Entschädigung auch für wirksam angefallene Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

5.3.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

5.3.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

5.3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den für Vertragsstrafen im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

5.3.5 Der gemäß Nr. 5.3.1 bis 5.3.3 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Rettungskosten gemäß § 83 VVG, wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 14 Wo ist der maßgebliche Versicherungsort?

1. Begriffsbestimmung

1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Dies gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

1.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (§ 1 Nr. 1.4) sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

1.3 Sachen in Vitrinen und Schaukästen sind mitversichert, soweit sie sich auf dem Versicherungsgrundstück oder in unmittelbarer Umgebung befinden. Die Entschädigung ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

1.4 Wertsachen

1.4.1 Wertsachen nach § 1 Nr. 3 sowie Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, sind nur in verschlossenen Räumen des Versicherungsortes und verschlossenen Behältnissen der im Versicherungsschein bezeichneten Art versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

1.4.2 Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldegeber, Automaten mit Geldwurf einschließlich Geldwechsler und Geldausgabeautomaten gelten nicht als Behältnisse.

1.4.3 Besonderheiten für Bargeld

1.4.3.1 Im Rahmen der für Bargeld in Behältnissen vereinbarten Entschädigungsgrenze ist Bargeld außerhalb der Geschäftszeiten auch in Registrierkassen versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist auf 25,00 EUR je Registrierkasse und 250,00 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

1.4.3.2 Soweit dies im Versicherungsschein vereinbart ist, ist Bargeld während der Geschäftszeit oder während vereinbarter sonstiger Zeiträume bis zu einer vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Verschluss gemäß Nr. 1.4.1 versichert.

2. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

2.1 Als Versicherungsort gelten, mit Ausnahme von Schäden nach § 3 Nr. 1.2 (Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) und § 3 Nr. 1.5 (Weitere Elementarschäden), auch die Gebäude und Räume (Geschäfts- und Lagerräume der versicherten Betriebsarten) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommender Betriebsgrundstücke, sofern Sie uns zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einreichen. Dies gilt nicht für Sachen auf Baustellen, in nicht bezogenen Rohbauten, Bauwagen, Baubuden, Containern oder Zelten.

2.2 Die Entschädigung ist jedoch, soweit nicht anders im Versicherungsschein vereinbart, auf 25.000,00 EUR je neu hinzukommenden Versicherungsfall begrenzt. Bei bereits vereinbarten anderen Entschädigungsgrenzen gilt die jeweils niedrigere.

2.3 Ein Beitrag für den neu hinzugekommenen Versicherungsort wird erst ab Zugang der Meldung beim Versicherer erhoben. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht bzw. ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf der Frist mit uns kein Vertrag zustande gekommen, so entfällt hierfür rückwirkend der Versicherungsschutz. Der Beitrag für die neu hinzugekommenen Versicherungsorte errechnet sich nach den neuen Risikoverhältnissen sowie unseren aktuellen Beitragsrichtlinien.

3. Besondere Bestimmungen zum Versicherungsort

3.1 Versicherungsschutz besteht auch für Sachen im Freien auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück (Grundstück, auf dem sich der Versicherungsort befindet) gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs (§ 3 Nr. 1.1), Leitungswasser (§ 3 Nr. 1.3).

3.2 Mitversichert sind auch Schäden an Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Masten, Schildern und Transparenten, Überdachungen, Schutz- und Trennwänden, Abzugs- und Lüftungsanlagen, die sich im Freien auf dem Versicherungsgrundstück befinden und die Sie als Mieter oder Pächter auf Ihre Kosten eingebracht haben und für die Sie die Gefahr tragen, gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeugs (§ 3 Nr. 1.1), Leitungswasser (§ 3 Nr. 1.3), Sturm oder Hagel (§ 3 Nr. 1.4), Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (§ 3 Nr. 1.5). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

3.3 Bei Schäden durch Raub besteht Versicherungsschutz bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag

3.3.1 über den in Nr. 1.1 bezeichneten Versicherungsort hinaus auch innerhalb des gesamten Versicherungsgrundstücks, soweit dies allseitig umfriedet ist;

3.3.2 auf Transportwegen, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



3.4 In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (§ 6 Nr. 1), eines Vandalismus (§ 6 Nr. 2) oder eines Raubes (§ 6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsorts

- bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsorts
- verwirklicht worden sein. Bei Raub auf Transportwegen (§ 6 Nr. 4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

4. Abhängige Außenversicherung

4.1 Sofern im Versicherungsschein vereinbart, besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß § 1, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Hierzu zählen jedoch nicht Sachen auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Nr. 2. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen sind Sachen auf Baustellen, in nicht bezogenen Rohbauten, Bauwagen, Neubuden, Containern oder Zelten. Für Kosten gemäß § 13 gilt die Außenversicherung nicht.

4.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (§ 3 Nr. 1.2) sowie Sturm, Hagel (§ 3 Nr. 1.4) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen alle Voraussetzungen nach § 6 Nr. 1 gegeben sein. Die Außenversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch weitere Elementargefahren (§ 3 Nr. 1.5). Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

4.3 Entschädigung leisten wir nur, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Darüber hinaus gilt § 20 Nr. 7.

4.4 Bei den weiteren versicherten Gefahren für elektronische Sachen sind bis zu maximal drei Laptops, Notebooks, Palmtops innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch außerhalb des Versicherungsorts - sofern nicht anders vereinbart - bis 1.500,00 EUR Einzelneuwert mitversichert.

5. Besonderheiten zur Ertragsausfallversicherung

Für Ertragsausfallschäden (§ 2) besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Sachschaden auf einem im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) eingetreten ist. Die Bestimmungen über die Außenversicherung gelten hierfür nicht, es sei denn, dass sich Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 1.1) vorübergehend zur Reparatur oder Wartung außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 15 Wie berechnet sich der Versicherungswert?

1. Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1.1 und Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß § 1 Nr. 1.4 ist

1.1 der Neuwert. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgeblich ist der niedrigere Betrag;

1.2 der Zeitwert, falls er weniger als 30 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

1.3 der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder in Ihrem Betrieb nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

1.4 Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, wird der Versicherungswert nach den Nr.n 1.1 bis 1.3 errechnet.

1.5 Sachen, die Sie ohne Kaufoption geleast haben oder bei denen die Kaufoption bei Schadenantritt bereits abgelaufen war, ist das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert in Abweichung von Nr. 1.1 bis 1.3 auf den Betrag begrenzt, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1.1 oder 1.2 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten der von Ihnen bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt, höchstens jedoch die Restforderung aus dem Leasingvertrag.

2. Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten gemäß § 1 Nr. 1.2 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Sie dürfen sich dabei nicht bereichern. Danach sind wir, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, Ihnen mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

3. Wertsachen

Der Versicherungswert von Wertsachen gemäß § 1 Nr. 3 ist

3.1 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens,

3.2 bei Karten mit elektronisch gespeicherten Bargeldguthaben der Betrag des Guthabens,

3.3 bei sonstigen Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Marktpreis,

3.4 bei sonstigen Wertsachen der Marktpreis,

3.5 bei Abrechnungsunterlagen (z. B. mit Versicherungsträgern, Banken) der Anspruch, den Sie infolge des Versicherungsfalles nicht durchsetzen können.

4. Sonstige Sachen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten Sachen, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1.3.

5. Ertragsausfall

5.1 Der Versicherungswert des Ertragsausfalls gemäß § 2 wird der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 gleichgesetzt. Der Versicherungswert des Ertragsausfalls erhöht sich jedoch,

5.1.1 soweit Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder

5.1.2 soweit Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, gegen dieselbe Gefahr durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden, um die Versicherungswerte der unter Nr. 5.1.1 und 5.1.2 genannten Betriebseinrichtung, Waren oder Vorräte sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen. Weitere Versicherungsverträge gemäß Nr. 5.1.2 müssen Sie uns anzeigen.

5.2 Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung im Versicherungsschein auf den Gewinn und die fortlaufenden Kosten gemäß § 2 Nr. 1.1 abgeändert werden.

§ 16 Wie wird die Versicherungssumme gebildet? Wann besteht eine Unterversicherung?

1. Sachsubstanz-Versicherungssumme

Der im Einzelnen zwischen Ihnen und uns vereinbarte Geldwert des versicherten Interesses ist die Versicherungssumme.

1.1 Ist eine Sachsubstanz-Versicherungssumme vereinbart, so wird sie aus den Versicherungswerten für

- Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1.1

- Waren und Vorräte gemäß § 1 Nr. 1.2

- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß § 1 Nr. 1.4 summarisch gebildet, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

Eine im Versicherungsschein vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme erhöht diese Sachsubstanz-Versicherungssumme.

1.2 Erweist sich im Versicherungsfall, dass die Sachsubstanz-Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Versicherungswert (§ 15), so wird für Sachsubstanzschäden nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert (Unterversicherung). Dies gilt für Ertragsausfallschäden nicht, wenn der Versicherungswert gemäß § 15 Nr. 5.2 vereinbart ist und die Ertragsausfall-Versicherungssumme diesem Versicherungswert entspricht.

1.3 Summenausgleich bei Einzelsummenbildung

Ist im Versicherungsschein für Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1.1 sowie Waren und Vorräte gemäß § 1 Nr. 1.2 jeweils eine Einzelversicherungssumme gebildet worden (nicht summarisch) und übersteigen die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.

1.3.1 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

1.3.2 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel im Versicherungsschein vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsomme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.

1.3.3 Vom Summenausgleich ausgenommen sind

1.3.3.1 Waren und Vorräte, soweit für diese die Klausel Stichtagsversicherung vereinbart ist;

1.3.3.2 Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung "Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen";

1.3.3.3 die Positionen Wertsachen § 1 Nr. 3.

1.3.3.4 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

1.3.3.5 die versicherten Kosten § 13.

1.3.3.6 Sind für Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen desselben Ortes.

1.4 Besonderheiten in der Ertragsausfallversicherung

1.4.1 Ist der Versicherungswert nach § 15 Nr. 5.1 (Sachsubstanz) gebildet und entspricht er dem tatsächlichen Wert, der jedoch niedriger als der Ertragsausfall ist, so ist der Ertragsausfallschaden ohne Anrechnung einer Unterversicherung bis zur Höhe der Sachsubstanz-Versicherungssumme versichert.

1.4.2 Wird der Versicherungswert nach § 15 Nr. 5.1 (Sachsubstanz) gebildet und ist dieser Wert niedriger als der tatsächliche Wert, so besteht ein Unterversicherungsverzicht für die Ertragsausfallversicherung, wenn die Sachsubstanz-Versicherungssumme mindestens dem Gewinn und den fortlaufenden Kosten gemäß § 2 Nr. 1.1 für die Dauer der vereinbarten Haftzeit gemäß § 2 Nr. 3 entspricht.

1.4.3 Ist der Versicherungswert nach § 15 Nr. 5.2 (Ertragsausfall) vereinbart, so ist die Versicherungssumme nach dem Gewinn und den fortlaufenden Kosten zu bilden. Ist bei Eintritt des Sachschadens für die vereinbarte Haftzeit die Versicherungssumme für Gewinn und fortlaufende Kosten niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert (Unterversicherung).

1.5 Ist die Versicherungssumme nach Nr. 1 gebildet, so vermindert sich nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall die Versicherungssumme für die laufende Versicherungsperiode nicht, sofern nicht eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist.

2. Besondere Summenbildung

2.1 Ist vereinbarungsgemäß keine Versicherungssumme gebildet, weil der Beitrag nach

- Jahresumsatz ohne Umsatzsteuer oder
- einer sonstigen Bemessungsgrundlage berechnet wird, gelten die zur Höchstentschädigung im Versicherungsschein vereinbarten Bestimmungen.

2.2 Ist die Versicherungssumme nach der Kenngröße "Jahresumsatz ohne Umsatzsteuer" gebildet und erweist sich im Versicherungsfall, dass der für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Nr. 4 tatsächliche Umsatz höher war als der zuletzt gemeldete oder im Versicherungsschein vereinbarte, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, wie sich der tatsächliche Jahresumsatz in dem abgelaufenen Geschäftsjahr zum gemeldeten verhält (Unterversicherung).

2.3 Bei der Versicherung nach sonstigen Bemessungsgrundlagen gilt Nr. 1.1 sinngemäß.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht

3.1 für die Kosten nach § 13

3.2 für Schäden durch Raub nach § 6 Nr. 3 und 4.

3.3 soweit dies zu sonstigen Versicherungssummen besonders vereinbart ist.

4. Welche Grundsätze gelten bei Vereinbarung der Versicherungssumme nach Umsatz?

4.1 Das Versicherungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr Ihres Unternehmens.

4.2 Bei Antragstellung sowie einmal jährlich geben Sie den im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatz ohne Mehrwertsteuer an. Bei Geschäftseingründungen ist vorläufig der Planumsatz zu melden.

4.3 Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Umsätze des vergangenen Geschäftsjahres zu melden, insbesondere wenn wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben. Diese Aufforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen. Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung bisher gemachten Angaben eingetreten sind.

4.4 Beitragsberechnungsgrundlage ist der gemeldete Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer. Der entsprechend der Umsatzmeldung zutreffende Beitrag ist gleichzeitig der Vorausbeitrag für das folgende Geschäftsjahr.

4.5 Erstaten Sie nach Fristsetzung die endgültige Meldung nach Nr. 3 nicht innerhalb der Frist, so gilt für das vergangene und das laufende Versicherungsjahr das 1 1/2-fache des zuletzt berechneten Jahresbeitrags als vereinbart. Unberührt bleiben die Folgen der Unterversicherung.

4.6 Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen, insbesondere im Versicherungsfall, die Angaben der endgültigen Meldung durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

§ 17 Wie erfolgt die Summenanpassung?

1. Anpassung der Versicherungssummen nach Index

Soweit Summenanpassung im Versicherungsschein vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 sowie eine eventuell vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme gemäß § 16 Nr. 1.1 zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall gemäß § 15 Nr. 5.1 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

1.1 Dies gilt nicht für

1.1.1 versicherte Sachen unter gesondert gebildeten Positionen, für die eine Summenanpassung ausgeschlossen ist.

1.1.2 den Ertragsausfall, wenn der Versicherungswert nach § 15 Nr. 5.2 vereinbart wurde.

1.2 Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Folgen der Summenanpassung

2.1 Mitteilung über Änderungen

Die berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000,00 EUR aufgerundet. Über die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden Sie jeweils informiert.

2.2 Tarifbeiträge

Die sich durch die erhöhten Versicherungssummen ergebenden Beiträge dürfen die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

2.3 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

2.4 Herabsetzungsrecht

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt Ihnen und uns erhalten. Der Beitrag wird mit sofortiger Wirkung der herabgesetzten Versicherungssumme angepasst.

2.5 Unterversicherungsverzicht

Haben Sie der letzten Summenanpassung nicht widersprochen, sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 16 nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt, ansonsten bleiben die Bestimmungen zur Unterversicherung (§ 16) unberührt.

2.6 Aufhebungsrecht

Unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres können Sie wie auch wir verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

§ 18 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet?

1. Wir ersetzen unter Anrechnung eventueller Restwerte

1.1 versicherte Sachen

die durch einen Versicherungsfall zerstört oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert (§ 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

1.2 Reparaturkosten

bei beschädigten Sachen und bei Kosten für Geldschrankschlüssel infolge Abhandenkommens, Gebäudebeschädigungen und für Türschlossänderungen gemäß § 13 Nr. 4.1.2 und 4.1.3, die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird,



1.3 Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Technologiefortschritt, die im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung vom Sachsubstanzschaden betroffener versicherter Sachen entstehen. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache entspricht. Ist der Zeitwert oder der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes bzw. gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt. Ist der Technologiefortschritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles definitiv eingetreten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

1.4 Schäden an Röhren gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzung monatlich	
	von jeweils	um jeweils
a) Röntgenröhren, Ventilröhren, Laser-röhren	6 Monate	5,5 %
b) Kathodenstrahlröhren in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen, Bildaufnahmeröhren	12 Monate	3,0 %
c) Bildwiedergaberöhren, Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monate	2,5 %
d) Speicherröhren, Fotomultiplirröhren	24 Monate	2,0 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

2. bei fremdem Eigentum

Haben Sie für versicherte Sachen im fremden Eigentum (§ 1 Nr. 1.3) mit dem Eigentümer dieser Sachen vereinbart, dass ein geringerer, als der Neu-, Zeit- oder gemeine Wert zu ersetzen ist, so wird höchstens der geringere Wert entschädigt. Für geleaste Sachen ohne Kaufoption gilt § 15 Nr. 1.5.

3. Neuwertanteil

Ist der Neuwert der Versicherungswert (§ 15 Nr. 1), so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden, um

3.1 Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung genügt die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen, wenn derselbe Betriebszweck erfüllt ist;

3.2 Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3.3 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß § 15 Nr. 1.2 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

3.4 Anschauungsmodelle, Prototypen u. ä. Für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Teil der Betriebseinrichtung gemäß § 1 Nr. 1.1), erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 15 Nr. 1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 oder 3.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

4. Wie wird der Ertragsausfallsschaden berechnet?

4.1 Soweit Ertragsausfall gemäß § 2 versichert ist, ersetzen wir den Betriebsgewinn, den Sie infolge eines Versicherungsfalles während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnten, und die Kosten, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

4.1.1 Ist die Entschädigungsleistung für die vereinbarte Haftzeit gemäß § 2 Nr. 3 niedriger als die vereinbarte Versicherungssumme, so haften wir bis zu dieser Versicherungssumme, maximal jedoch für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Eintritt des Sachschadens.

4.2 Die Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Sind Kosten durch wirtschaftliche Gründe verursacht worden, so werden sie nur ersetzt, wenn sie innerhalb der Haftzeit zu Ausgaben werden. Sofern Kosten nicht ausgabengleich sind (z. B. Abschreibungen), werden sie kalkulatorisch bzw. wie Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt.

4.3 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und sonstige Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

4.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang oder das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

4.5 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit einstellen und aus Umständen ergeben, die infolge der Betriebsunterbrechung eintreten, sind auf die Entschädigung angemessen anzurechnen.

4.6 Wird das Ergebnis mehrerer miteinander verbundener Unternehmen durch den Ertragsausfallsschaden beeinflusst, so gilt:

4.6.1 Die zur Bewertung eines Leistungsaustausches verwendeten Verrechnungspreise haben vergleichbaren Marktpreisen zu entsprechen.

4.6.2 Wirtschaftliche Vorteile sind gegenzurechnen; dies gilt auch, wenn das die Vorteile erhaltende verbundene Unternehmen nicht mitversichert ist. Sie bleiben unberücksichtigt, soweit sie fremden Interessen zuzurechnen sind (Minderheitsbeteiligte). Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie bei Eintritt des Sachschadens unter einheitlicher Leitung stehen oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.

§ 19 Welche Entschädigungsbegrenzungen bestehen? Wie werden die vereinbarten Selbstbehalte berücksichtigt?

1. Wir entschädigen je Versicherungsfall, sofern nichts anderes vereinbart, den Versicherungswert, allerdings höchstens

1.1 bis zu der vereinbarten Versicherungssumme je Position, höchstens

1.2 bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen, höchstens

1.3 bis zu der für die Gefahren gemäß § 3 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstensschädigung. Die Jahreshöchstensschädigung umfasst alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Maßgebend ist - auch bei Zusammentreffen mehrerer Entschädigungsgrenzen - der niedrigere Betrag. Schadenminderungskosten durch Maßnahmen auf unsere Weisung gemäß § 13 Nr. 1.1 werden über Nr. 1.1 bis 1.3 hinaus ersetzt.

2. Selbstbehalt

Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen, Ertragsausfall und Kosten je Versicherungsfall noch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so sind sie getrennt für die jeweiligen Positionen zu berücksichtigen.

§ 20 Wann sind Leistungen aus dem Versicherungsvertrag fällig?

1. Fristen bei Anspruch

Ist nach einem Versicherungsfall unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens können Sie als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist (Abschlagszahlung).

2. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

2.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen

2.2 gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.

c) Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Der Lauf der Fristen (Nr. 1 und 3) ist gehemmt, solange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann.

5. Entschädigung unter Vorbehalt

Wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (subsidiäre Haftung) und ist ohne Ihr Verschulden die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt, so werden wir unter dem Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von vier Prozent pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.

6. Gesetzliche Vorschriften

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

§ 21 Wiederherbeigeschaffte Sachen - was haben Sie zu veranlassen?

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die vollständige vertragsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist eine für diese Sache geleistete Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie können dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die vereinbarungsgemäß unter dem Versicherungswert lag, so können Sie die Sache behalten und sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend versteigern zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Versteigerungskosten erhalten wir den Anteil, welcher der geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung insoweit behalten, wie Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

6. Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns alle Rechte zu übertragen, die Sie an dieser Sache haben.

7. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie Entschädigung gemäß § 18, Nr. 1.2 verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.

§ 22 Wie lange ist eine Versicherungsperiode, wann beginnt der Versicherungsschutz, wann ist die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags fällig und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?

1. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr, die Beiträge können je nach Vereinbarung auch in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten gezahlt werden.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 3 gezahlt haben. Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt auch dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

3. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Sie haben den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

4. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Nr. 3, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderten Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 23 Wann ist der Folgebeitrag fällig und welche Folgen hat die nicht rechtzeitige Zahlung?

1. Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums im Voraus fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Verzug nach Ablauf der Zahlungsfrist

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung gemäß Nr. 2 darauf hingewiesen wurden.

4. Kündigungsrecht bei Verzug

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 darauf hingewiesen haben. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist gemäß Nr. 2 erfolgen. Diese wird mit Fristablauf wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind.

5. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 24 Was gilt bei Teilnahme am Lastschriftverfahren?

1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Zur Zahlung des Erstbeitrags sind Sie bei Anwendung des Lastschriftverfahrens erst dann verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

2. Unverschuldete verspätete Zahlung

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung in Textform erfolgt.

3. Wiederholte verspätete Zahlung

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4. Änderung des Zahlungsweges

Wird die Einzugsermächtigung von Ihnen widerrufen, so sind Sie zur Zahlung erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.



§ 25 Was gilt bei einer Ratenzahlungsvereinbarung?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder soweit eine Entschädigung fällig wird. Ferner können wir bei Verzug für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 26 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, rückwirkender Aufhebung, Nichtigkeit des Vertrags?

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 27 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen, wann endet der Vertrag?

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, es sei denn, es ist eine Verlängerung des Vertrags vereinbart.

4. Vertragsdauer von mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 28 Besteht ein Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall?

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

3. Kündigung durch den Versicherer

Kündigen wir, so wird unsere Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 29 Nicht besetzt

§ 30 Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter bis zum Vertragsabschluss?

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige bei Vertragsabschluss

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind uns auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht.

2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.1), zum Rücktritt (Nr. 2.2) und zur Kündigung (Nr. 2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.1) zum Rücktritt (Nr. 2.2) oder zur Kündigung (Nr. 2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monats-Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.1), zum Rücktritt (Nr. 2.2) und zur Kündigung (Nr. 2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2.1), zum Rücktritt (Nr. 2.2) und zur Kündigung (Nr. 2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 31 Wann liegt eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung und nach Abschluss des Vertrags vor?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsabschluss gefragt haben.

1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschuldet gelten soll.

1.4 Beispiele für Gefahrerhöhung

Danach kann eine Gefahrerhöhung insbesondere vorliegen, wenn

1.4.1 Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden;

1.4.2 Betriebe, dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt werden;

1.4.3 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

1.4.4 bei Vertragsabschluss vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Einrichtungen, welche die Gefahr mindern, beseitigen oder in der Quantität oder Qualität reduzieren.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer.

3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2.2 und 2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2.2 und 2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles unsere Frist für die Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

5.3.3 wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

§ 32 Welche Obliegenheiten haben Sie vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften und besondere Gefahrerhöhungen)?

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen haben, sind:

1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

1.1.2 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften

1.1.3 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten

1.2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

2. Besondere Gefahrerhöhungen

2.1 Eine Gefahrerhöhung liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

2.1.1 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;

2.1.2 an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, ein Gerüst errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

2.1.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

2.1.4 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis gemäß § 14, Nr. 1.4.1 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

3. Sicherheitsvorschriften

Sie haben

3.1 für die Daten und externen Datenträger eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentlich, Datensicherung zu betreiben, Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.

3.2 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 3.000,00 EUR nicht übersteigt, sowie für Briefmarken;

3.3 Duplikate so aufzubewahren, das sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen;

3.4 Bücher zu führen, sowie Inventuren und Bilanzen für drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung getrennt voneinander aufzubewahren;

3.5 bei stillgelegten Betrieben für die Beaufsichtigung des Grundstücks am Versicherungsort durch zuverlässige Personen zu sorgen, die sämtliche Räume mindestens einmal wöchentlich begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen;

3.6 den versicherten Betrieb, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

3.7. für die Gefahr Einbruchdiebstahl solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht;

3.7.1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;

3.7.2 alle bei Vertragserklärung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für die Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;

3.7.3 die Einbruchmeldeanlage (EMA), wenn für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse eine solche vereinbart ist,

3.7.3.1 nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten,

3.7.3.2 jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem versicherten Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform,

3.7.3.3 durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Errichterfirma oder einer sonstigen mit uns vereinbarten Fachfirma in den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitabständen überprüfen und warten zu lassen.

3.7.3.4 Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Errichterfirma oder von einer sonstigen mit uns vereinbarten Fachfirma beseitigen zu lassen.

3.7.3.5 während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen.



3.7.3.6 Änderungen nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Errichterfirma oder einer sonstigen mit uns vereinbarten Fachfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen.

3.7.3.7 auf unsere Kosten jederzeit die Überprüfung durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

3.7.4 bei Transporten mit Fahrzeugen diese ordnungsgemäß verschlossen zu halten und die sonstigen vorhandenen Sicherungen zu betätigen.

3.8 für die Gefahr Leitungswasser

3.8.1 alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen; während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

3.8.2 nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

3.9 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie - soweit deren Versicherung vereinbart ist - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten;

3.10 für die weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten;

3.11 für die Leitungswasser- und weiteren Elementargefahren in Räumen unter Erdgleiche gelagerte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;

3.12 für die weiteren Gefahren elektronischer Sachen sind Schäden durch Diebstahl aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen nur dann versichert, wenn Dach, Fenster, Türen oder sonstige vorhandenen Öffnungen verschlossen und die vorhandenen Sicherungen ordnungsgemäß betätigt werden.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

4.1 Wird eine der Obliegenheiten nach Nr. 1 von Ihnen vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.3 Liegt eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 vor oder ist die Verletzung der Sicherheitsvorschriften gemäß Nr. 3 mit einer Gefahrerhöhung verbunden, finden die Vorschriften des § 31 Anwendung

4.4 Verletzen Sie die Sicherheitsvorschrift gemäß Nr. 3.2, so kann eine Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangt werden, soweit Sie das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen.

§ 33 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall

1. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

1.1 Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 3)

1.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sowie uns unverzüglich in geeigneter Form - auch mündlich - über den Schadeneintritt zu informieren. Soweit möglich sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/- abwendung unverzüglich in geeigneter Weise - gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich - einzuholen und soweit zumutbar zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

1.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sofort der Polizei anzuzeigen;

1.1.3 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

1.1.4 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden und unverzüglich sperren zu lassen;

1.1.5 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

1.1.6 soweit möglich uns jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind;

1.1.7 jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

1.1.8 uns auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, können wir auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;

1.1.9 uns - soweit zumutbar - Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

1.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1.1 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach Nr. 1, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 34 Wann kann eine Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

1.1 Führen Sie den Schaden vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als erwiesen

1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Versuchen Sie uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 35 Was gilt bei mehrfacher Versicherung, Doppelversicherung und Überversicherung

1. Anzeigepflicht

1.1 Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, sind Sie verpflichtet, uns sie andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1.1), so sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Wir sind darüber hinaus von der Verpflichtung zu Leistung frei. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn wir vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben. Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Anzeigepflicht weder für die Feststellung noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

2.1 Übersteigen bei Versicherung eines Interesses gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern die Versicherungssummen den Versicherungswert oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wären, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

2.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, denen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt, Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Die gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

2.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Etwaige Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

3. Beseitigung der Mehrfachversicherung

3.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung uns zugeht. Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht unverzüglich geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

3.2 Die Regelungen nach Nr. 3.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

4. Überversicherung

4.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so können wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

4.2 Haben Sie eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben. Etwaige Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 36 Was gilt bei Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens?

1. Recht auf Feststellung des Schadens durch Sachverständige (Sachverständigenverfahren)

Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

2. Weitere Feststellung nach Vereinbarung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung zwischen Ihnen und uns auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

3.1 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

3.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

3.4 Nr. 3.3 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

4.1 bei versicherten Schäden an Gebäuden oder Sachen: ein Verzeichnis der durch den Versicherungsfall betroffenen Gebäude oder Sachen sowie deren Versicherungswerte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2 bei beschädigten Gebäudeteilen oder Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen Wertminderung gemäß § 18 Nr. 1 sowie den Wert der Reste;

4.3 bei versicherten Ertragsausfallschäden die durch den versicherten Schaden entgangenen Gewinne sowie die fortlaufenden Kosten;

4.4 die entstandenen versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für uns und Sie verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 37 Was gilt, wenn mehrere Versicherungsnehmer vorhanden sind?

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 38 Wie wirkt sich eine Versicherung für fremde Rechnung auf Ihren Vertrag aus?

1. Rechte aus Vertrag

Schießen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, so können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Nachweis über Zustimmung zur Auszahlung einer Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.



3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 39 Werden Ihnen Kenntnis und Verhalten Ihres Repräsentanten zugerechnet?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten im Rahmen der §§ 30, 31, 32, 33, 34 und 35 zurechnen lassen.

§ 40 Unter welchen Voraussetzungen können die Tarifbeiträge angepasst werden?

1. Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert. Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, und hat ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht. Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

2. Wir sind berechtigt, die sich aus Nr. 1 ergebenden Beitragserhöhungen vorzunehmen. Wir werden Ihnen diese Beitragserhöhungen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags mitteilen. Sie können den Versicherungsvertrag, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes nicht entsprechend erhöht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen, oder die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart und sind diese Umstände nach Ihrer Antragstellung oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, können Sie verlangen, dass der Beitrag ab Zugang des Verlangens bei uns angemessen herabgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn die Bemessung des höheren Beitrags durch unrichtige, auf einem Irrtum beruhende Angaben Ihrerseits über einen solchen Umstand veranlasst worden ist.

§ 41 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Verjährung und Fristbeginn

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

2. Hemmung der Verjährung

Ist Ihr Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Ihnen in Textform mitgeteilten Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 42 Nicht besetzt

§ 43 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

3. Wohnsitzverlegung Ihrerseits

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag

3.1 gegen uns oder gegen Sie ausschließlich nach dem Sitz unseres Unternehmens

3.2 gegen den Versicherungsvertreter ausschließlich nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 44 Was haben Sie bei Anzeigen, Willenserklärungen und Anschriftenänderungen zu beachten?

1. Form

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen in Textform abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden

2. Erklärung bei Anschriftänderung

Haben Sie uns die Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärungen, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Verlegung der gewerblichen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei der Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung

§ 45 Was geschieht bei einer Veräußerung versicherter Sachen oder einem Interessenwegfall?

1. Werden versicherte Sachen in ihrer Gesamtheit veräußert, so ist uns dies von Ihnen oder vom Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, können wir von der Verpflichtung einer Versicherungsleistung frei sein, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

2. Sowohl der Erwerber als auch wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Wir können dies nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat tun. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

3. Der Veräußerer hat kein Kündigungsrecht.

4. Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Nr. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.

§ 46 Welches Recht und welche Sprache sind anwendbar?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht und die deutsche Sprache.